

Vollzug in Verzug

Behindertengerechtes Bauen braucht mehr Beachtung

Seit dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG) am 1. Juli 1994 sind unter anderem die Bedürfnisse der Behinderten und Betagten umfassender als bisher zu berücksichtigen. Die Besondere Bauverordnung I (BBV I) regelt in den §§ 34 und 35 das behinderten- und betagtengerechte Bauen. Neu müssen öffentliche oder von der öffentlichen Hand unterstützte Bauten und Anlagen sowie Bauten mit Publikumsverkehr zwingend im erforderlichen Umfang behindertengerecht gestaltet werden. Auch bei Wohn- und Geschäftshäusern ab einer gewissen Grösse sind die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten angemessen zu berücksichtigen. Soweit schön und gut, doch leider hapert es weitherum mit der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften! Eine bessere Information für alle am Bau Beteiligten – Bauherren, Architektinnen, Architekten und Behörden – tut not.

Worum es geht

Behinderten- und betagtengerechtes Bauen will nicht heissen, dass nur noch Behindertenwohnungen und Altersresidenzen gebaut

werden sollen. Aber es gilt, die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten in der gebauten Umwelt vermehrt zu berücksichtigen und vor allem unnötige Barrieren zu vermeiden. Bereits eine einzige Treppenstufe kann der Rollstuhlfahrerin zum unüberwindlichen Hindernis werden und dem Sehbehinderten einen gebrochenen Arm bescheren, wenn sie ungenügend markiert ist.

Es ist deshalb wichtig, bei der Planung von Bauten (und Umbauten!) die Bedürfnisse aller Behinderten, seien es nun Geh-, Seh- oder Hörbehinderte, zu kennen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die baulichen Anforderungen sind in der für beachtlich erklärten Norm «SN 521 500/Behindertengerechtes Bauen» und in der Empfehlung «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» dokumentiert.

Leider muss man feststellen, dass sich das behindertengerechte Bauen in der Praxis erst langsam durchsetzt, obwohl mit dem PBG und der BBV I die gesetzlichen Grundlagen

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:
Hochbauamt, Stabsabteilung
Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen
Johannes Wunderlin
8090 Zürich
Telefon 01 259 29 51



Nicht der schnellste Weg, sondern die unabhängige Bewegungsfreiheit ist den Behinderten wichtig.

Foto: Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

ÖKOLOGISCHES
BAUEN

dafür bestehen. Das Bewusstsein ist bei den am Bau Beteiligten noch wenig entwickelt oder wird von ästhetischen und finanziellen Aspekten in den Hintergrund gedrängt. Auch bei den Gemeindebehörden, welche für den Vollzug der Vorschriften zuständig sind, lässt der Informationsstand und der Wille zur Durchsetzung der Anforderungen oft zu wünschen übrig, obwohl zu diesem Thema zwischen November 1994 und März 1995 Informationsabende für Bauvorstände und Bausekretäre durchgeführt wurden.

Es geht uns alle an

Behinderten- und betagtegerechtes Bauen soll unsere Bauten für möglichst viele Menschen optimal benutzbar machen, und niemand soll durch bauliche Hindernisse von der Benutzung eines Gebäudes ausgeschlossen werden. Bauliche Barrieren treffen nicht nur eine Handvoll Schwerbehinderte, sondern schränken sehr viele Leute in ihrer Bewegungsfreiheit ein. Die untenstehende Graphik zeigt deutlich, dass die Zahl der im weiteren Sinne Behinderten auch in der Schweiz ungeahnt gross ist. Ja, irgendwann in seinem Leben wird fast jeder Mensch einmal zum Behinderten, sei es nun im Alter oder auch nur vorübergehend, zum Beispiel durch einen gebrochenen Fuss.

Zudem sind auch alle Eltern froh, wenn sie möglichst viele Gebäude und Anlagen mit dem Kinderwagen benutzen können.

Beratung und Umsetzung

Es braucht also eine verbesserte Information, damit die Bedürfnisse der Behinderten und Betagten künftig in unserer gebauten Umwelt

Behindertengerechtes Bauen und Verkehrssicherheitsverordnung

Die spezifischen Bedürfnisse der Behinderten und Betagten bezogen auf die bebaute Umwelt hören natürlich nicht bei der Aussentreppe oder am Rand des Gebäudevorplatzes auf. Auch bei öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen gibt es verschiedenste Situationen und Bereiche, wo behindertengerechtes Planen und Bauen den schwächsten unter den Verkehrsteilnehmern das Leben etwas erleichtern kann.

Anfang dieses Jahres hat denn auch der Regierungsrat die geänderte Verkehrssicherheitsverordnung in Kraft gesetzt, die mit entsprechenden Hinweisen auf «besondere Anforderungen an Strassen» ergänzt wurde und insbesondere einen neuen Teil im Anhang über die «Bedürfnisse der Behinderten und Betagten» enthält. Analog zum Vorgehen bei der BBV I wird als zu beachtende Norm die «Norm SN 521 500 / Behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1988» aufgeführt.

Die Baudirektion hat bereits im Februar dieses Jahres die Gemeinden über diese Änderungen der rechtlichen Grundlagen offiziell orientiert und sie gebeten, auch im Bereich der kommunalen Strassen die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten entsprechend zu berücksichtigen.

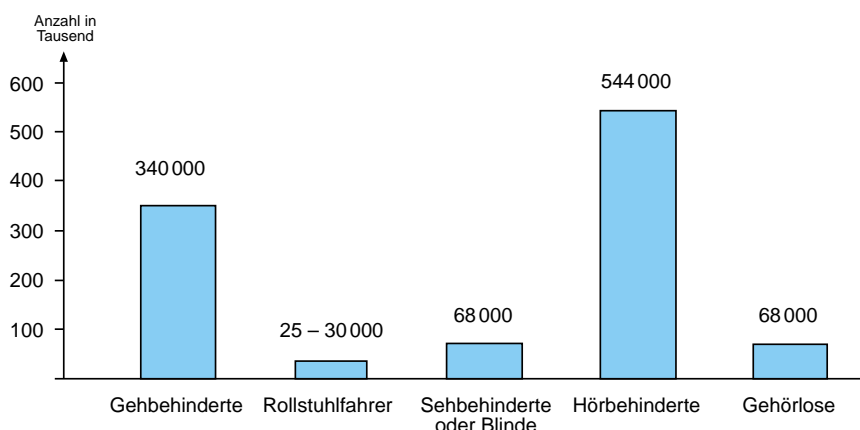
nachhaltiger berücksichtigt werden. Neben verschiedenen anderen Organisationen nimmt hier auch der Kanton Zürich seine Verantwortung wahr, indem der Regierungsrat bereits 1982 im kantonalen Hochbauamt die «Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen» schuf. Aufgabe dieser bei der Stabs-

abteilung angesiedelten Beratungsstelle ist einerseits die Überprüfung von staatlichen oder staatlich unterstützten Bauten auf ihre Behindertengängigkeit, sie soll aber andererseits auch jedermann als Beratungsstelle bei Einzelfragen dienen. Die vier Bauberatungsfachleute geben Auskunft zu den geltenden Vorschriften und Normen, erarbeiten Lösungsvorschläge oder vermitteln Kontakte zu weiteren Fachstellen. Nicht zur Aufgabe der kantonalen Beratungsstelle gehören dagegen die Detailplanung und die Ausführung von Bauarbeiten.

Ebenso wichtig wie die verbesserte Information ist aber wie gesagt auch die Umsetzung der geltenden Anforderungen gemäss § 239 PBG bzw. §§ 34/35 BBV I in der Praxis. Hier sind in erster Linie die Baubehörden der Gemeinden angesprochen, zu deren Unterstützung die kantonale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen eine Checkliste für die Überprüfung von Baugesuchen erarbeitet hat.

Es bleibt zu hoffen, dass Vorkommnisse wie kürzlich bei der Abnahme eines frisch umgebauten Schulhauses, wo das IV-WC zwei Stufen erhöht, die Blechrampe für den Rollstuhl im Geräteraum, der Geräteraumschlüssel beim Abwart und dieser gerade im Schulgarten war, bald der Vergangenheit angehören.

Ungefähre Anzahl der Behinderten in der Schweiz 1994



Unterstützung und Beratung

In der Stabsabteilung des kantonalen Hochbauamtes ist eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen eingerichtet. Für Baubehörden der Gemeinden verfügt sie über eine Checkliste zur Überprüfung von Baugesuchen. Bei einschlägigen Fragen und Problemen können qualifizierte Bauberatungsfachleute weiterhelfen.

Zur Verfügung stehen:

- Michel Bolli Telefon 01 259 29 55
- Ruedi Burger Telefon 01 259 29 53
- Rosmarie Habegger Telefon 01 259 29 54
- Johannes Wunderlin Telefon 01 259 29 51